

# Vertragsbedingungen zum Hotelklassifizierungsvertrag

## (Anlage 6 zum Hotelklassifizierungsvertrag)

### 1. Vertragsgegenstand; anzuwendendes Recht; Vertragsparteien

**1.1** Der Klassifizierungsvertrag regelt abschließend und umfassend die Klassifizierung des Betriebes (entsprechend der Betriebsdefinition in diesem Vertrag) des KN nach den Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung.

**1.2** Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der KG und dem KN finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, diese Vertragsbedingungen sowie die als Vertragsinhalt in Bezug genommenen weiteren Anlagen und im Übrigen für jedwede Streitigkeiten der Vertragsparteien über die Wirksamkeit, die Beendigung, die Auslegung und den Inhalt dieses Vertrages ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**1.3** Neben den nachfolgend bezeichneten Anlagen sind der Erhebungsbogen als **Anlage 1** sowie das Vergütungsverzeichnis als **Anlage 2** Bestandteil des Vertrages.

**1.4** Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) – nachfolgend „der Bundesverband“ genannt – und die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH sind **nicht Vertragspartner des Vertrages**.

### 2. Vertretung der Vertragsparteien

**2.1** Die KG wird im Wege der durch diesen Vertrag erteilten Außenvollmacht neben den gesetzlichen und im Handelsregister eingetragenen Vertretungspersonen gegenüber dem KN durch die jeweiligen Sachbearbeiter vertreten. Sie haben Handlungsvollmacht.

**2.2** Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind von der KG mit der Klassifizierung beauftragte Mitglieder der Klassifizierungskommission weder einzeln, noch insgesamt bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für die KG im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Klassifizierung und diesem Vertrag abzugeben oder entgegenzunehmen. Hinsichtlich der Bekanntgabe des Ergebnisses der Klassifizierung durch die Klassifizierungskommission wird auf die Regelung in **Ziff. 6** dieses Vertrages hingewiesen.

**2.3** Der KN hat einen Generalbevollmächtigten zu benennen, wenn der Inhaber oder gesetzliche Vertreter des KN nicht selbst als operativer Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ansonsten liegt es – ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des KN – in dessen Ermessen, zusätzlich zum Inhaber oder gesetzlichen Vertreter einen Generalbevollmächtigten zu bestellen.

**2.4** Soweit entsprechend **Ziff. 2.3** bestellt und im Vertragsrubrum bezeichnet, wird der Generalbevollmächtigte des KN mit Abschluss dieses Vertrages vom KN bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen mit bindender Wirkung für den KN abzugeben und entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärung der KG entgegenzunehmen. Ist der Generalbevollmächtigte zusätzlich zum Inhaber oder gesetzlichen Vertreter als Ansprechpartner benannt, so ist er einzelvertretungsberechtigt.

**2.5** Der Generalbevollmächtigte des KN wird mit Abschluss dieses Vertrages vom KN bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen mit bindender Wirkung für den KN abzugeben und entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen der KG entgegenzunehmen.

**2.6** Der Generalbevollmächtigte hat Empfangsvollmacht für Mängelanzeigen, Abmahnungen, Zahlungsaufforderungen, Aufforderungen zur Durchführung einer Neu- oder Nachklassifizierung, Erklärungen zur vorübergehenden Aussetzung des Nutzungsrechts sowie einer ordentlichen und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch die KG.

**2.7** Ein Widerruf der Bevollmächtigung des/der Generalbevollmächtigten ist nur bei gleichzeitiger Benennung einer/eines neuen Generalbevollmächtigten möglich. Interne arbeitsvertragliche oder sonstige Beschränkungen der Vertretungsmacht des/der Generalbevollmächtigten haben gegenüber der KG keine Wirkung. Jeder Widerruf ist durch den KN schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Ausschluss der Übermittlung per SMS vorzunehmen.

### 3. Grundlagen der Klassifizierung; Teilnahmeberechtigung

**3.1** Grundlage der Klassifizierung ist als unmittelbarer Vertragsinhalt der als **Anlage 3** beigefügte „Kriterienkatalog der Deutschen Hotelklassifizierung und deren Durchführung“ (nachfolgend vereinfacht: „der Kriterienkatalog“).

**3.2** Der Kriterienkatalog wird den Anforderungen des Marktes angepasst und fortentwickelt. Bezüglich der Art und Weise und des Inhalts der Fortentwicklung sowie der Frequenz entsprechender Neuerungen besteht kein vertraglicher Anspruch des KN.

**3.3** Es bleibt, insbesondere im Rechtsverhältnis zwischen der KG und dem KN, vorbehalten, den Kriterienkatalog zu verändern, zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu modifizieren, auch mit der Maßgabe, dass solche Veränderungen zur Heraufstufung oder Herabstufung des Betriebs des KN führen können.

**3.4** Im Falle von Änderungen nach **Ziff. 3.3** gilt:

**3.4.1** Für die vereinbarte **aktuelle** Laufzeit der Klassifizierung ist eine **Herabstufung** des Betriebs des KN ausgeschlossen, soweit eine solche nicht aufgrund anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag, insbesondere betreffend Mängel und Wegfall von Klassifizierungskriterien erfolgt.

**3.4.2** Ein Rechtsanspruch auf eine durch solche Änderungen bedingte **Heraufstufung** besteht während der vereinbarten **aktuellen** Laufzeit der Klassifizierung nicht, kann jedoch von der KG auf Antrag des KN vorzeitig gewährt werden.

**3.4.3** Im Falle einer automatischen Verlängerung der Laufzeit der Klassifizierung nach **Ziff. 2.3** des Hotelklassifizierungsvertrages besteht jedoch die Verpflichtung des KN, eine durch solche Änderungen bedingte **Herabstufung**, insbesondere bezüglich des Klassifizierungsschilds und seiner Werbung, umzusetzen. Der KN hat Anspruch auf eine angemessene Frist, durch entsprechende Maßnahmen die geänderten Kriterien zu erfüllen und die Herabstufung dadurch zu vermeiden.

**3.4.4** Im Falle einer durch solche Änderungen bedingten **Heraufstufung** besteht hierauf ein vertraglicher Anspruch des KN.

**3.4.5** Die KG und der KN können im Falle der Herauf- oder Herabstufung eine entsprechende Überprüfung verlangen, soweit nicht im Rahmen der Verlängerung ohnehin eine Nachklassifizierung erfolgt.

**3.5** Die Klassifizierung erfolgt in Kategorien von einem bis zu fünf Sternen und wird um die möglichen Zusätze „Superior“ und „Garni“ ergänzt. Vorbehaltlich des Rechts der KG zur Fortentwicklung und zu Änderungen nach der Bestimmung dieses Vertrages stellt sich die Symbolik und die Bedeutung der Sterne zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt dar:

\*\*\*\*\* **Höchste Ansprüche**

\*\*\*\* **hohe Ansprüche**

\*\*\* **gehobene Ansprüche**

\*\* **mittlere Ansprüche**

\* **einfache Ansprüche**

**3.6** Der KG sind Änderungen der Definition der Sternekategorie(n) nach **Ziff. 3.5**, der Zahl der Kategorien und ist der Wegfall von Kategorien vorbehalten.

**3.7** Für die Erlangung des Zusatzbegriffs „Superior“ gilt:

**3.7.1** Der KN kann zusätzlich zur Sterneanzahl den Zusatzbegriff „Superior“ erlangen, wenn der Betrieb des KN die erforderliche Punktegrenze der nächsthöheren Kategorie nach jeweils aktuellem Stand des Kriterienkatalogs erreicht.

**3.7.2** Der Zusatz „Superior“ wird auf dem Klassifizierungsschild und dem Zertifikat zusätzlich herausgestellt.

**3.7.3** Der KG bleibt es vorbehalten, die vorbezeichneten Kriterien für die Erlangung des Zusatzbegriffes „Superior“ zu ändern, auch mit der Maßgabe, dass dies bezüglich des Betriebs des KN zum Wegfall des Zusatzbegriffes führt. Die Regelungen in **Ziff. 3.4** betreffend entsprechende Veränderungen während der Laufzeit der Klassifizierung gelten insoweit entsprechend.

**3.8** An der Klassifizierung können teilnehmen: Hotels, Hotels garni, Aparthotels und Boardinghäuser, sowie Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen mit mehr als neun Gästebetten.

**3.9** Über das Recht auf Teilnahme entscheidet die KG. Im Falle

einer Ablehnung der Durchführung der Klassifizierung kann der KN das Schiedsgericht anrufen.

**3.10** Für Garni-Betriebe gilt:

**3.10.1** Für Garni-Betriebe gelten auch bezüglich des Zusatzbegriffs die gleichen Punktegrenzen wie für Vollbetriebe nach dem jeweiligen Stand des Kriterienkatalogs, nach Maßgabe der dortigen Sonderregelungen für Garni-Betriebe.

**3.10.2** Ein Garni-Betrieb kann jedoch nicht in die 5-Sterne-Kategorie eingestuft werden.

**3.10.3** Erfolgt eine Einstufung als „Garni“, so ist der KN verpflichtet, auf das Fehlen eines Restaurants in sämtlichen Werbegrundlagen, insbesondere auch einem eigenen Internetauftritt, hinzuweisen.

**3.10.4** Die Regelungen in **Ziff. 3.4** betreffend Änderungen der vorbezeichneten Kriterien zur Erlangung des Zusatzbegriffs „Superior“ gelten entsprechend, ebenso die Regelung in **Ziff. 3.3** betreffend Veränderungen während der Laufzeit der Klassifizierung.

#### **4. Klassifizierter Betrieb**

**4.1** Die vertragsgegenständliche Klassifizierung gilt ausschließlich für den in diesem Vertrag bezeichneten Betrieb des KN.

**4.2** „Betrieb“ ist dabei unbeschadet anderweitiger technischer, baulicher oder gewerberechtllicher Aspekte ausschließlich die Gebäudeeinheit, die von der jeweiligen Klassifizierungskommission im Klassifizierungsbericht der örtlichen Begehung bezeichnet ist.

**4.3** Teilklassifizierungen, insbesondere einzelner Gebäudeteile und/oder Stockwerke, sind ausgeschlossen.

**4.4** Die Klassifizierung und damit die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte gelten demnach nicht für Betriebe und Betriebsteile, die im Klassifizierungsbericht nach **Ziff. 4.2** nicht bezeichnet sind, insbesondere auch nicht für solche, die nach Abschluss der Klassifizierung während der Laufzeit hinzugefügt werden.

**4.5** Soweit der klassifizierte Betrieb mit einem anderen Betrieb bzw. anderen Gebäuden rechtlich, baulich oder wirtschaftlich verbunden ist, hat der KN in seinem gesamten Außenauftritt, seiner Werbung und jedweden sonstigen betrieblichen Tätigkeiten und Maßnahmen sowie im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder sonstiger rechtlichen Handlungen eindeutig klarzustellen, dass sich die vertragsgegenständliche Klassifizierung ausschließlich auf den Betrieb entsprechend der Definition in **Ziff. 4.2** und entsprechend des Klassifizierungsberichts nach **Ziff. 4.3** bezieht.

**4.6** Die Regelung in **Ziff. 4.5** gilt insbesondere, soweit es sich bei entsprechenden anderen Betriebsteilen um Dependancen, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser handelt und unbeschadet davon, ob diese nach anderen Klassifizierungssystemen, insbesondere denen des Deutschen Tourismusverbands klassifiziert sind oder nicht.

**4.7** Die Unterscheidung und Abgrenzung nach **Ziff. 4.5** und **Ziff. 4.6** hat der KN insbesondere in seiner Werbung, der hotel-eigenen Web-Site, seinen Buchungsunterlagen und bei Buchungs- und Internetportalen vorzunehmen und insoweit sicherzustellen, dass für die angesprochenen Verkehrskreise eindeutig ersichtlich wird, dass sich die vertragsgegenständliche Klassifizierung nur auf den Betrieb entsprechend den Regelungen in **Ziff. 4.2** und **Ziff. 4.3** bezieht.

**4.8** Der KN ist insbesondere verpflichtet, die entsprechende Abgrenzung und Klarstellung nach Maßgabe der Festlegungen der Abgrenzungsvereinbarung in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen, welche zwischen der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH und der Deutscher Tourismusverband Service GmbH zur Abgrenzungsvereinbarung der beiderseitigen Klassifizierungssystemen besteht.

#### **5. Durchführung der Klassifizierung; Mystery-Checks**

**5.1** Die Klassifizierung wird durch eine Klassifizierungskommission vorgenommen. Über die Tätigkeit dieser Klassifizierungskommission (insbesondere: Zusammensetzung, Mitglieder, Arbeitsweise) entscheidet ausschließlich die KG.

**5.2** Die Klassifizierungskommission kann aus objektiven sachlichen Gründen, die von der Klassifizierungskommission zu do-

kumentieren sind, auf maximal ein Mindestkriterium verzichten, bei denkmalgeschützten Häusern auf max. zwei Mindestkriterien, soweit diese jeweiligen Kriterien durch anderweitige besondere Merkmale, die gleichfalls zu protokollieren sind, kompensiert werden.

**5.3** Für die Ablehnung eines (oder mehrerer) Mitglieder der Klassifizierungskommission gilt:

**5.3.1** Die Ablehnung ist in Textform vorzunehmen und ausschließlich an die KG zu richten.

**5.3.2** Die Ablehnung eines Mitglieds der Klassifizierungskommission ist nur zulässig, wenn objektiv erhebliche Zweifel an dessen fachlicher Qualifikation begründet sind oder wenn objektive Umstände eine Befangenheit der betreffenden Person zum Nachteil des KN erwarten lassen. Die Ablehnung ist schriftlich zu erklären und der KG zur Kenntnis zu bringen.

**5.3.3** Führt eine Ablehnung durch den KN nicht zum Austausch des entsprechenden Mitglieds der Klassifizierungskommission, so nimmt die Kommission ihre Arbeit unbeschadet der Ablehnung auf.

**5.3.4** Der KN hat in diesem Fall am Klassifizierungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mitzuwirken und der Klassifizierungskommission den Zutritt zum Betrieb und allen seinen Einrichtungen zu gestatten.

**5.3.5** Die Anrufung des Schiedsgerichts, die in diesem Fall jedoch keine Unterbrechung oder Aussetzung des Klassifizierungsvertrages bewirkt, bleibt dem KN unbenommen.

**5.4** Die KG ist aus sachlichen Gründen berechtigt, Mitglieder der Klassifizierungskommission auszutauschen, insbesondere im Falle von deren Erkrankung oder sonstiger Hinderung an ihrer Tätigkeit. Ein entsprechender Austausch bewirkt grundsätzlich keinen Neubeginn des Klassifizierungsverfahrens, insbesondere keine Wiederholung eines Besichtigungstermins. Das Ersatzmitglied tritt in das Verfahren bis zum Abschluss des Klassifizierungsverfahrens so ein, wie es zum Zeitpunkt seines Eintritts steht.

**5.5** Für die Auswahl der von der Klassifizierungskommission zu besichtigenden Zimmer gilt:

**5.5.1** Der KN hat der Klassifizierungskommission eine vom KN getroffene Auswahl von Zimmern zur Besichtigung und Prüfung anzubieten.

**5.5.2** Der KN hat die Auswahl so zu treffen, dass in der jeweiligen Kategorie (z.B. Standard, Superior, Suite) mehrere (mindestens zwei) Zimmer angeboten werden, die das gesamte Qualitätsspektrum der jeweiligen Kategorie bezüglich Alter, Ausstattung, Lage, letzter Renovierung („Bestes“ und „Schlechtestes“) usw. umfassen.

**5.5.3** Der Klassifizierungskommission bleibt es unbeschadet der Verpflichtungen des KN nach **Ziff. 5.5.1** und **5.5.2** vorbehalten, zu verlangen, zusätzlich oder abweichend zu der vom KN getroffenen Auswahl weitere oder andere Zimmer zu besichtigen.

**5.6** Für den **Zutritt** der Klassifizierungskommission zum Betrieb des KN gilt:

**5.6.1** Der KN gewährt der Klassifizierungskommission Zutritt zum Betrieb und sämtlichen Zimmerkategorien sowie zu allen öffentlichen, der Klassifizierung unterliegenden Räumlichkeiten.

**5.6.2** Wird kein Zutritt zu allen in **Ziff. 5.6.1** genannten Bereichen gewährt, ist die Klassifizierungskommission berechtigt, den Besichtigungstermin abzubrechen und einen neuen Termin zu bestimmen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der KN.

**5.6.3** Die Klassifizierungskommission ist berechtigt, sämtliche der Prüfung unterliegende Bereiche (gegebenenfalls innen und außen) in digitaler Form (Fotos, Videos) zu dokumentieren. Hierzu erteilt der KN mit Abschluss dieses Vertrages sein für die Laufzeit dieses Vertrages unwiderrufliches, unbedingtes und unbefristetes Einverständnis.

**5.6.4** Die Zustimmung nach **Ziff. 5.6.1** bis **Ziff. 5.6.3** gilt auch für jede Nachklassifizierung und Nachbesichtigung.

**5.6.5** Im Falle eines Widerrufs der Zustimmung - ganz oder teilweise - kann die Klassifizierungskommission ihre Tätigkeit abbrechen.

**5.6.6** Im Falle einer fortgesetzten, nicht durch objektive besondere außergewöhnliche Umstände gerechtfertigten Weigerung des KN, die trotz entsprechender Abmahnung durch die KG fortgesetzt wird, kann die KG den Klassifizierungsvertrag

kündigen und für bis dahin entstandene Aufwendungen Ersatz verlangen.

**5.7** Der KN stimmt mit Abschluss dieses Vertrages unangekündigten Überprüfungen durch die Klassifizierungskommission der KG und/oder einer von der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH bestimmten Klassifizierungskommission, auch sogenannten Mystery-Checks, und der Verwendung der Ergebnisse durch die KG (insbesondere bezüglich der Einhaltung der Kriterien der aktuell erlangten Klassifizierung durch den KN) zu, also Überprüfungen, die von den beauftragten Personen durch Besuche bzw. Aufenthalte anonym vorgenommen werden.

**5.8** Für sogenannte Nachbesserungen gilt:

**5.8.1** Stellt die Klassifizierungskommission fest, dass zur Erfüllung von Mindestkriterien der vom KN angestrebten Kategorie Nachbesserungen erforderlich sind, so wird sie diese dem KN gegenüber konkret bezeichnen und eine Frist zur Erledigung setzen.

**5.8.2** Die Frist kann in keinem Fall länger als 3 Monate betragen. Gewährt die KG nicht im Ausnahmefall eine Verlängerung der Frist, so hat bei Überschreitung dieser Frist eine vollständige Neuklassifizierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und gegen Bezahlung der vollen Entgelte (ohne Anrechnung bislang bezahlter Entgelte) entsprechend der aktuell geltenden Fassung der Vergütungsordnung zu erfolgen.

**5.8.3** Der KN hat innerhalb dieser Frist einen Nachweis über die Durchführung der entsprechenden Nachbesserungen zu erbringen. Die Klassifizierungskommission kann bei begründeten Zweifeln an der vollständigen und korrekten Erfüllung einen Nachbesichtigungstermin ansetzen. Hierfür entstehende Kosten trägt der KN.

## **6. Ergebnis der Klassifizierung; Pflicht des KN zur Mitteilung von Veränderungen**

**6.1** Das Ergebnis der Prüfung durch die Klassifizierungskommission wird dem KN, nach Ermessen der Klassifizierungskommission, entweder sofort vor Ort oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

**6.2** Soweit die Bekanntgabe des Klassifizierungsergebnisses durch die Klassifizierungskommission vor Ort erfolgt, ist sie für die KG nicht rechtsverbindlich und begründet noch keinen konkreten Anspruch des KN auf die tatsächliche Zuerkennung der jeweiligen Klassifizierung. Der KG bleibt es demnach vorbehalten, dass Klassifizierungsergebnis abzuändern oder eine erneute Überprüfung und Bewertung zu veranlassen. Die KG wird den KN darüber unterrichten, ob die Klassifizierung entsprechend der Empfehlung der Klassifizierungskommission zuerkannt wird oder nicht und welche Maßnahmen die KG veranlasst oder veranlasst hat, falls der Empfehlung der Kommission nicht entsprochen wird.

**6.3** Soweit die Klassifizierungskommission in der Erwartung einer Bestätigung Ihrer Empfehlung durch die KG dem KN bereits ein entsprechendes Zertifikat und Klassifizierungsschild übergeben hat, wird dadurch gleichfalls kein Anspruch des KN auf die entsprechende Klassifizierung begründet. Die Regelungen in **Ziff. 6.2** gelten insoweit entsprechend. Eine entsprechende Übergabe kommt grundsätzlich nicht in Betracht, soweit die entsprechenden Entgelte nach der Vergütungsordnung nicht vollständig bezahlt sind. Ein Anspruch des KN auf eine vorläufige Verwendung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn der KN die Klassifizierung als vorläufig bezeichnet.

**6.4** Erlangt der KN als Ergebnis der Prüfung durch die Klassifizierungskommission die angestrebte Klassifizierung **nicht**, so gilt:

**6.4.1** Die KG wird den KN schriftlich oder per Fax unterrichten und die Sachverhalte oder Umstände darlegen, die der Erlangung der gewünschten Klassifizierung entgegenstehen.

**6.4.2** Die Kommission wird, soweit aus ihrer Sicht Nachbesserungen oder Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Monaten möglich sind, die zur Beseitigung der Hindernisgründe und zur Erlangung der Klassifizierung führen können, die notwendigen Nachbesserungen oder Maßnahmen bekannt geben. Die Regelung in **Ziff. 5.8** gilt entsprechend.

**6.4.3** Die Durchführung der von der Klassifizierungskommission vorgegebenen Nachbesserungen oder Maßnahmen sind vom KN der KG in geeigneter Weise nachzuweisen. Ist der Nachweis

nach pflichtgemäßem Ermessen der KG nicht ausreichend, kann diese eine Nachbesichtigung durch die Klassifizierungskommission veranlassen. Die entsprechenden Kosten trägt der KN.

**6.4.4** Lehnt der KN die Durchführung der entsprechenden Nachbesserungen oder Maßnahmen ab oder führt er diese nicht innerhalb der gesetzten Frist durch, wird das Klassifizierungsverfahren beendet und der vorliegende Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch die KG oder den KN bedarf mit Ablauf der Frist. Der KN ist in diesem Fall zur Bezahlung der Entgelte nach **Ziff. 13** und dem aktuellen Vergütungsverzeichnis verpflichtet, mit der Maßgabe, dass lediglich durch die vorzeitige Beendigung des Klassifizierungsverfahrens entfallende Aufwendungen berücksichtigt werden.

**6.5** Erachtet der KN im Falle der Nichterlangung der angestrebten Klassifizierung die entsprechende Bewertung und Begründung durch die Klassifizierungskommission für nicht gerechtfertigt, so gilt:

**6.5.1** In diesem Fall hat der KN einen entsprechenden Einspruch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Information über die Nichterlangung der gewünschten Klassifizierung der KG gegenüber schriftlich oder per Fax, per E-Mail unter Ausschluss der Übermittlung per SMS geltend zu machen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der KG maßgeblich.

**6.5.2** Gibt die KG dem Einspruch nicht oder nicht vollständig statt, so kann der KN innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat ab Zugang der entsprechenden Mitteilung das Schiedsgericht anrufen. Für die Fristwahrung ist der Eingang einer entsprechenden Antragschrift bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts maßgeblich.

**6.5.3** Erfolgt die Anrufung des Schiedsgerichts durch den KN innerhalb der Frist nach **Ziff. 6.5.2** nicht so gilt die Regelung in **Ziff. 6.4.4** entsprechend.

**6.5.4** Ist oder wird für den Zuständigkeitsbereich der KG eine Schlichtungsstelle eingerichtet, zu deren satzungsgemäßen Zuständigkeiten die Schlichtung von Streitfragen über die Bewertung und/oder Begründung der Klassifizierungskommission gehört, so gelten anstelle der Regelungen in **Ziff. 6.5.1** bis **6.5.3** die dortigen Bestimmungen.

**6.6** Für Veränderungen, die Einfluss auf das Klassifizierungsergebnis haben können, gilt:

**6.6.1** Der KN ist verpflichtet, die KG unverzüglich über Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Klassifizierungsergebnis haben können.

**6.6.2** Hierzu zählen insbesondere nicht mehr erreichte Mindestkriterien sowie der Wegfall von Punktwerten in einer Größenordnung, die das Einstufungsergebnis nicht mehr erreichen lassen.

**6.6.3** Erfolgt eine entsprechende Unterrichtung durch den KN nicht, so kann die KG nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung (insoweit insbesondere auch einer Aufforderung zur Nachbesserung, die eine Wiederherstellung entfallener Kriterien und/oder Punktwerte begründen können) eine Herabstufung der Klassifizierung des KN vornehmen.

**6.6.4** Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Unterrichtungspflicht kann die KG den Klassifizierungsvertrag im Wege der außerordentlichen Kündigung fristlos oder befristet vor Ablauf des vereinbarten Klassifizierungszeitraums kündigen.

**6.6.5** Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Beendigung der Nutzungsrechte des KN gelten im Falle einer Herabstufung ab Zugang der Nachricht über die Herabstufung bzw. im Falle einer Kündigung mit deren Zugang entsprechend.

## **7. Klassifizierungsschild und Zertifizierungsurkunde**

**7.1** Der KN ist angehalten, aber nicht verpflichtet, das Klassifizierungsschild zu verwenden. Die Verwendung hat gegebenenfalls nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen. Die Zertifizierungsurkunde ist in jedem Fall an der Rezeption auszuhängen.

**7.2** Über Größe, Form, Design und Inhalt des Klassifizierungsschildes entscheidet ausschließlich die KG.

**7.3** Die KG ist berechtigt, jederzeit Veränderungen am Schild vorzunehmen. In diesem Fall ist der KN gehalten, aber nicht

verpflichtet, das ihm überlassene Klassifizierungsschild durch ein entsprechendes neues Schild auszutauschen. Die Kosten der Entwicklung des neuen Schildes trägt die KG, die Kosten der Auswechslung der KN.

**7.4** Das Schild verbleibt im Eigentum der KG.

**7.5** Das Risiko von Verlust, Beschädigung und zufälligem Untergang trägt der KN.

**7.6** Der KN hat bei Nutzung des Schildes dieses im Außenbereich des Betriebseingangs (Haupteingang) an prominenter Stelle anzubringen und zwar in der Weise, dass eine deutliche und auffällige Absetzung von anderen Werbeschildern gegeben ist.

## **8. Dauer; Umfang und Beschränkung der Nutzungsrechte des Klassifizierungnehmers**

**8.1** Der KN darf mit der ihm verliehenen Klassifizierung während der Gültigkeitsdauer im Sinne von **Ziff. 2 des Hotelklassifizierungsvertrages** Werbeschilder werben. Hierfür erhält der KN ein Klassifizierungsschild mit Gültigkeitsplakette sowie ein Zertifikat, welche die erreichte Klassifizierung ausweisen.

**8.2** Der KN ist verpflichtet, das Schild stets mit aktuell gültiger Plakette zu nutzen.

**8.3** Sämtliche in diesem Vertrag eingeräumten Rechte zur Nutzung der erreichten Klassifizierung, zur Werbung damit und zur sonstigen Veröffentlichung, sind beschränkt auf den Betrieb im Sinne der vertragsgegenständlichen Definition nach **Ziff. 4** und auf die im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens bewerteten Klassifizierungsmerkmale.

**8.4** Dem KN ist es nicht gestattet,

**8.4.1** den Vertrag entgeltlich oder unentgeltlich ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen

**8.4.2** den Vertrag oder Rechte daraus, insbesondere die vereinbarten Nutzungsrechte hinsichtlich der erlangten Klassifizierung, zu veräußern, zu verpfänden oder abzutreten, Dritten in anderer Weise die Ausübung vertraglicher Rechte, insbesondere des Rechts zur Nutzung der erreichten Klassifizierung und zur Werbung damit, mit oder ohne entsprechende Bevollmächtigung zu gestatten oder eine solche Ausübung zu dulden. Die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **9. Rechte und Pflichten der KG**

**9.1** Die KG verpflichtet sich, die Klassifizierung des Betriebs des KN nach den Vorgaben und Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung in der jeweils aktuellen Version vorzunehmen.

**9.2** Die KG verpflichtet sich weiter, die Auswertung der Betriebsangaben durch Plausibilitätsprüfungen, Mysterychecks, ein edv-gestütztes Bewertungssystem und periodische Nachschauen (Plausibilitätsdefizite, Einwände von Tourismusinstitutionen, Gästebeschwerden) vor Ort durchzuführen. Ein vertraglicher Anspruch des KN auf eine bestimmte Frequenz und einen bestimmten Umfang solcher Maßnahmen besteht nicht.

**9.3** Für das Nutzungsrecht der KG gilt:

**9.3.1** Die KG hat das Recht, die Klassifizierungsdaten und die entsprechenden Daten des KN nach Maßgabe der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verwenden.

**9.3.2** Der KN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die KG die Ergebnisse der Klassifizierung an Tourismusinstitutionen, Hotelführer, sowie die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH, die Betreiber von Computerreservierungssystemen, Suchmaschinen und Hotelbuchungs- bzw. Hotelbewertungsportale und vergleichbare Internetportale und Systeme weitergibt.

**9.3.3** Das Nutzungsrecht umfasst sämtliche Medien, insbesondere Printmedien, Onlinemedien, Fernsehen, Filme und Videos sowie Merchandising-Artikel.

**9.3.4** Das Nutzungsrecht ist für die Laufzeit des Vertrages und einen entsprechenden Verlängerungszeitraum unbedingt, unwiderruflich und für eine weltweite Nutzung.

Der KN ist verpflichtet, das ihm gemäß **Ziff. 8** eingeräumte Werberecht sowie das Nutzungsrecht so auszuüben, dass sämtliche Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung eingehalten werden. Eine etwaige rechtliche Überprüfung seiner Werbung und seiner

Nutzungsarten obliegt dem KN selbst. Die KG ist zu entsprechenden Beratungen weder berechtigt, noch verpflichtet.

**9.4** Der KN hat insbesondere bei der Kernaussage seiner Werbung zur Klassifizierung die Formulierung „Klassifizierung“ bzw. „klassifiziert“ mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Deutschen Hotelklassifizierung zu verwenden. Nicht gestattet sind die Begriffe „Auszeichnung“ und „ausgezeichnet“, „Verleihung“ oder „verliehen“, „Prädikat“ oder „prädikatisiert“ oder sonstige Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken können, es handle sich bei der vom KN erlangten Klassifizierung um eine besondere und/oder singuläre, nur seinem Betrieb oder wenigen ausgewählten Betrieben verliehenen Bewertung.

**9.5** Bei Verstößen des KN gegen die Verpflichtungen nach **Ziff. 9.3** und **Ziff. 9.4** ist die KG, unbeschadet des Rechts nach **Ziff. 9.6.**, Vertragsstrafen Zahlungen zu fordern, berechtigt, eine Änderung zu verlangen. Kommt der KN dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann die KG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über die außerordentliche befristete und unbefristete Kündigung den Vertrag kündigen:

## **10. Rechtsnachfolge bei Einzelinhabern; Insolvenz**

**10.1** Ist der KN Einzelinhaber, so ist KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit den Erben oder einem sonstigen Rechtsnachfolger fortzusetzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**10.2** Erfolgt die Unterrichtung der KG über das Ableben eines KN als Einzelinhaber nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dessen Ableben und/oder ist innerhalb dieses Zeitraums keine Vereinbarung mit der KG über die Fortführung des Vertrages getroffen worden, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung durch die KG oder die Rechtsnachfolger des KN bedarf mit Ablauf dieser Frist.

**10.3** Im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der KN die KG hiervon unverzüglich unter Bekanntgabe des gerichtlichen Aktenzeichens sowie der Kommunikationsdaten des vorläufigen endgültigen Insolvenzverwalters zu unterrichten.

**10.4** Das Nutzungsrecht des KN endet, soweit mit dem Insolvenzverwalter keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, im Falle der Ablehnung der Eröffnung mit Rechtskraft des Beschlusses über die Ablehnung der Eröffnung, ohne dass es insoweit einer Kündigung durch die KG bzw. die Gemeinschuldnerin oder den Insolvenzverwalter bedarf. Von der Beendigung unberührt bleiben Ansprüche der KG auf Lizenzentgelte, Aufwendungsersatz oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Vergütungsansprüche.

## **11. Beendigung der Nutzungsrechte**

**11.1** Die Nutzungsrechte des KN enden, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine Verlängerung erfolgt, mit Ablauf der vereinbarten Vertrags-/Gültigkeitsdauer für die Klassifizierung bzw. dem entsprechenden Verlängerungszeitraum. Sie enden außerdem in den diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere einer rechtlich begründeten außerordentlichen Kündigung der KG.

**11.2** Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts hat der KN jedwede Verwendung des Klassifizierungsergebnisses, insbesondere jede Werbung, Kommunikation oder Bekanntgabe der Klassifizierung und der Klassifizierungsdaten sofort einzustellen. Das Klassifizierungsschild und das Zertifikat sind unverzüglich zu entfernen und auf Kosten des KN an die KG zu übermitteln bzw. die Entfernung und Mitnahme durch die KG bzw. ihre Beauftragten zu dulden.

**11.3** Bei jedweden Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere dem Erwerb und der Anfertigung von Werbemitteln, insoweit auch Online-Werbemitteln, Videos, Filme Merchandising-Artikel obliegt es dem KN zu berücksichtigen, dass das ihm nach diesem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht ohne Verlängerung auslaufen und/oder der Vertrag von ihm bzw. der KG im Wege der ordentlichen Kündigung gekündigt werden kann. Er hat sich bezüglich der Stückzahlen bzw. Nutzungsrechte seiner Werbemittel hierauf einzustellen.

**11.4** Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen nach **Ziff. 11.3** hat der KN grundsätzlich keinen Anspruch auf Umstel-

lungsfristen oder Aufbrauchsfristen betreffend Werbemittel, welche Angaben zur vertragsgegenständlichen Klassifizierung enthalten.

**11.5** Die KG kann dem KN entsprechende Aufbrauchs- und Umstellungsfristen gewähren und diese von der Zahlung eines zusätzlichen entsprechenden Entgelts abhängig machen.

**11.6** Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die KG wegen der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, insbesondere auch eine Kündigung wegen Wegfall von Kriterien für die verlangte Klassifizierung kommt eine Aufbrauchs- oder Umstellungsfrist grundsätzlich nicht in Betracht.

**11.7** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange und soweit beim Schiedsgericht ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist, welches die vertragsgegenständliche Klassifizierung, eine ordentliche oder fristlose Kündigung des Vertrages sowie eine Herauf- oder Herabstufung der Klassifizierung oder andere die Klassifizierung betreffende Sachverhalte zum Verfahrensgegenstand hat. Dem KN obliegen jedoch die Verpflichtungen nach **Ziff. 11.3** auch im Hinblick auf die zu erwartende Dauer des Schiedsverfahrens und der Beendigung des Nutzungsrechts, welche durch den Abschluss des Schiedsverfahrens eintritt. Entsprechendes gilt, soweit kein Schiedsgericht besteht für die Dauer eines Schlichtungsverfahrens, falls eine eingerichtete Schlichtungsstelle mit dem Vorgang befasst ist.

## 12. Beschwerden

**12.1** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit sich Beschwerden von Gästen unmittelbar oder mittelbar auf die Einhaltung von Klassifizierungskriterien beziehen. Sie gelten nicht für gewöhnliche Beanstandungen (Mängelrügen) oder die Geltendmachung sonstiger Gewährleistungsrechte oder Schadensersatzansprüche des Gastes. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Beschwerde beim KN selbst, der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH oder bei der KG vorgebracht wird.

**12.2** Der KN ist verpflichtet, die KG über bei ihm eingehende Beschwerden im Sinne von **Ziff. 12.1** unverzüglich zu unterrichten und diese zu kommentieren. Entsprechendes gilt für Beschwerden, die ihm von der KG bzw. der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH übermittelt werden.

**12.3** Der KN hat berechtigte Beschwerden, soweit sie die Kriterien der Klassifizierung betreffen, unmittelbar abzustellen und die KG von der entsprechenden Erledigung zu unterrichten.

**12.4** Der KN hat nach Abstimmung mit der KG gegenüber dem Beschwerdeführer in Textform Stellung zu nehmen und hiervon der KG eine Kopie zu übermitteln, soweit die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer, insbesondere auch aus Datenschutzgründen, nicht direkt von der KG geführt wird. Der KN ist gehalten, auf eine einvernehmliche Erledigung mit dem Beschwerdeführer hinzuwirken.

**12.5** Hält der KN eine Beschwerde nicht für berechtigt, wird die KG eine Bewertung (gegebenenfalls mit Besichtigung) der Klassifizierungskommission veranlassen. Bestätigt die Klassifizierungskommission die Begründetheit der Beschwerde, hat der KN entsprechend den Vorgaben der Klassifizierungskommission Abhilfe zu schaffen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Klassifizierungskommission gesetzten angemessenen Frist oder wird die Abhilfe vom KN verweigert, kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine Herabstufung oder eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die KG erfolgen.

## 13. Entgelte

**13.1** Der KN verpflichtet sich, an die KG die Entgelte gemäß des aktuellen Vergütungsverzeichnisses (**Anlage 2**) zum Vertrag zu bezahlen.

**13.2** Die Entgelte sind nach Abschluss dieses Vertrages und vor Abschluss des Klassifizierungsverfahrens und vor der Aushändigung des Zertifikates und des Klassifizierungsschildes nach entsprechender Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zahlungsfällig.

**13.3** Sonstige im aktuellen Vergütungsverzeichnis bezeichnete Vergütungen sind, soweit im Vergütungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlungsfällig.

**13.4** Durch die vorstehenden Regelungen werden Zahlungsverpflichtungen des KN für Aufwendungsersatz oder besondere Vergütungen, soweit diese im Einzelfall mit dem KN vereinbart wurden, nicht berührt. Eine wechselseitige Anrechnung solcher vereinbarten Vergütungen und der Vergütungen aus dem Vergütungsverzeichnis erfolgt nicht. Entsprechendes gilt für etwaige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche der KG gegenüber dem KN.

**13.5** Fällige Zahlungen sind ohne Mahnung mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## 14. Herabstufung des Betriebs des Klassifizierungnehmers

**14.1** Die KG kann eine Herabstufung des KN nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vornehmen.

**14.2** Die Herabstufung ist zulässig, soweit der KN die Kriterien einer ihm zuerkannten Klassifizierung nach Maßgabe der aktuell gültigen Klassifizierungsregelung und der Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr erfüllt.

**14.3** Die KG wird den KN von der beabsichtigten Herabstufung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unterrichten.

**14.4** Soweit die Umstände der beabsichtigten Herabstufung durch Reparaturen, bauliche Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen so beseitigt werden können, dass objektiv die Wiedereinhaltung der Kriterien nach der dem KN zuerkannten Klassifizierung zu erwarten ist, so ist die KG verpflichtet, dem KN zur Durchführung dieser Maßnahmen eine angemessene Frist zu setzen, die maximal 3 Monate betragen kann. Die Regelung in **Ziff. 5.8** dieses Vertrages gilt für den Fall einer Überschreitung der Frist entsprechend.

**14.5** Verweigert der KN die Durchführung von Maßnahmen nach **Ziff. 14.4** oder führt er diese nicht, nicht vollständig oder nicht mit dem Ergebnis einer Behebung der Beanstandungen durch die KG durch, so ist die KG berechtigt, die Herabstufung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erklären.

**14.6** Im Falle einer Erklärung oder eines Verhaltens nach **Ziff. 14.5** ist der KN verpflichtet, seine Werbung, die Verwendung des Klassifizierungsschildes und des Zertifikates und seine gesamte geschäftliche Tätigkeit anzupassen. Für Aufbrauchs- und Umstellungsfristen gelten die Bestimmungen nach **Ziff. 11.4** und **Ziff. 11.5** entsprechend. Führt der KN diese Anpassungen nicht unverzüglich oder nicht vollständig durch oder verweigert er diese, ist die KG nach Mahnung mit Fristsetzung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## 15. Fristlose Kündigung

**15.1** Unbeschadet der Regelungen in **Ziff. 2 des Hotelklassifizierungsvertrages** zur Laufzeit, zur ordentlichen Kündigung und zur Verlängerung sowie der weiteren Bestimmungen über das Recht der KG zur außerordentlichen Kündigung sind die KG und der KN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur außerordentlichen befristeten oder fristlosen Kündigung berechtigt.

**15.2** Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die jeweils andere Vertragspartei gegen gesetzliche Verpflichtungen oder vertragliche Bestimmungen verstößt und der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine außerordentliche befristete oder fristlose Kündigung gerechtfertigt ist.

**15.3** Eine außerordentliche befristete oder unbefristete Kündigung nach **Ziff. 15.2** setzt eine – ausschließlich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorzunehmende – Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Einstellung und/oder Behebung des Verstoßes und/oder seiner Folgen voraus, soweit die Verletzung nicht objektiv so schwerwiegend ist, dass er eine sofortige Kündigung ohne Abmahnung rechtfertigt.

**15.4** Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung nach **Ziff. 15.2** endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung der KG oder des KN bedarf im Falle einer Betriebsaufgabe durch den KN zum Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung, soweit diese vom KN versäumt wird zum Zeitpunkt der faktischen Betriebseinstellung.

**15.5** Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündi-

gung nach **Ziff. 15.2** ist die KG gleichfalls zur außerordentlichen befristeten oder unbefristeten Kündigung berechtigt, wenn der KN mit Zahlungen des Klassifizierungsentgelts oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des KN begründet ist oder der Verzug aus anderen Gründen nicht vom KN zu vertreten ist. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs setzt unbeschadet gesetzlicher Regelungen zum Eintritt von Verzug ohne Mahnung eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung und der Ankündigung der Kündigung wegen Zahlungsverzugs voraus.

**15.6** Eine von der KG nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgesprochene außerordentliche befristete oder fristlose Kündigung hat den sofortigen Wegfall des vertraglichen Nutzungsrechts an der zuerkannten Klassifizierung hinsichtlich sämtlicher in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ohne Aufbrauchs- oder Übergangsfrist zur Folge. Dies gilt nicht, soweit über die Berechtigung der Kündigung ein Schiedsverfahren beim Schiedsgericht oder ein Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle anhängig ist bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen der Schiedsgerichts- oder Schlichtungsordnung.

## 16. Schiedsgericht

**16.1** Auch soweit dies in den vorliegenden Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich erwähnt ist, tritt – in Abweichung von den nachfolgenden und anderen Bestimmungen – an die Stelle des Schiedsgerichts eine Schlichtungsstelle, soweit deren Zuständigkeit sachlich und örtlich für die KG und den KN verbindlich begründet ist oder im Einzelfall vereinbart wird.

**16.2** Der KN bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, als **Anlage 4** die Schiedsgerichtsordnung der KG sowie als **Anlage 5** die Kostenordnung zur Schiedsgerichtsordnung erhalten zu haben.

**16.3** Der KN und die KG vereinbaren unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (unbeschadet der entsprechenden Ausnahmen in der Schiedsgerichtsordnung) die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung und die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die in der Schiedsgerichtsordnung bezeichneten Zuständigkeiten des Schiedsgerichts.

**16.4** Ist der vorliegende Vertrag bei Entstehen einer Streitigkeit zwischen der KG und dem KN, deren Gegenstand in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fällt, noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen worden und damit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts noch nicht vereinbart, kann der KN gleichwohl das Schiedsgericht anrufen, wenn er für diese Streitigkeit und das entsprechende Verfahren der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unter Anerkennung der Schiedsgerichtsordnung und der Beitragsordnung zur Schiedsgerichtsordnung uneingeschränkt und unwiderruflich zustimmt. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Ablehnung der Durchführung der Klassifizierung des Betriebes des KN durch die KG.

**16.5** Der KN erkennt gleichzeitig die Kostenordnung zur Schiedsgerichtsordnung an und verpflichtet sich im Falle der Anrufung des Schiedsgerichts zur Bezahlung der dort bezeichneten Entgelte.

**16.6** Die vorstehenden Vereinbarungen zum Schiedsgericht sind für beide Vertragsparteien für die Laufzeit dieses Vertrages unbeding und unwiderruflich.

## 17. Verpflichtung des KN zur Vertragsstrafenzahlung

**17.1** Der KN ist zur Bezahlung von Vertragsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

**17.2** Die Vertragsstrafe ist nur zu bezahlen, soweit der KN die Vertragsverletzung zu vertreten hat. Der KN hat jedoch für Vertragspflichtverletzungen, welche durch Handlungen oder Unterlassungen von Erfüllungs- und Verrichtungshelfern eintreten, insbesondere Bild- und Werbeagenturen, Druckereien und IT-Dienstleistern wie für eigene Pflichtverletzungen einzustehen.

**17.3** Bei Vertragspflichtverletzungen, die zur Bezahlung von Vertragsstrafe verpflichten, ist die Berufung auf einen Fall der fortgesetzten Handlung ausgeschlossen

**17.4** Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der KG nach billi-

gem Ermessen festgesetzt und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Sie beträgt im Falle eines Erstverstößes maximal € 1.000,-, pro Verstoß, im Falle eines wiederholten Verstößes maximal € 10.000,-, pro Verstoß. Der Verstoß gegen mehrere der in **Ziff. 17.5** aufgeführten Verpflichtungen gilt jeweils als selbständiger Verstoß. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches durch die KG ist nicht ausgeschlossen.

**17.5** Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird die Vertragsstrafe fällig **bei Verstößen**

- gegen die Verpflichtung zur Ermöglichung von Mystery-Checks nach **Ziff. 5.7**,
- gegen die Vorgaben zur Anbringung des Klassifizierungsschildes nach **Ziff. 7.6** und der Nutzung mit aktueller Plakette nach **Ziff. 8.2**,
- gegen die Verpflichtung zur Aushängung der Zertifizierungsurkunde an der Rezeption,
- der Verpflichtung zur Entfernung und zur Herausgabe des Zertifizierungsschildes Übermittlung an die KG auf seine Kosten bzw. die Duldung der Wegnahme nach Beendigung des Nutzungsrechts gemäß **Ziff. 11.2**,
- gegen die Verpflichtungen nach **Ziff. 8.4** zum Verbot der Verfügung über vertragliche Rechte des KN,
- gegen die Verpflichtungen entsprechend **Ziff. 9.3.5, Satz 1** betreffend die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Werbung des KN,
- gegen die Verpflichtungen nach **Ziff. 9.4**, die Formulierungen zur Klassifizierung betreffend,
- die Verpflichtungen nach **Ziff. 11.2** im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts, insbesondere zur Rückgabe der Klassifizierungsurkunde und des Zertifikates,
- der Verpflichtung zur Information über eingehende Beschwerden gemäß **Ziff. 12.2** und gegen die Verpflichtung zur Beseitigung berechtigter Beschwerden gemäß **Ziff. 12.3** und der Beschwerdeerledigung gemäß **Ziff. 12.4**,
- der Verpflichtung zu Maßnahmen im Falle einer Herabstufung entsprechende **Ziff. 14.6**,

**17.6** Im Falle sonstiger Vertragsverstöße, wettbewerbswidriger Handlungen, Verletzungen von Markenrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten der KG oder sonstigen gesetzlichen Rechten der KG durch den KN während der Laufzeit des Vertrages und nach Vertragsende, bleibt es der KG vorbehalten, Unterlassungsansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärungen einzufordern.

## 18. Eintrittsrechte

**18.1** Die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH und/oder eine andere Landesklassifizierungsgesellschaft sind berechtigt, durch schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Erklärung (unter Ausschluss der Übermittlung durch SMS) in den vorliegenden Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzutreten.

**18.2** Das Eintrittsrecht nach **Ziff. 18.1** kann ausgeübt werden:

**18.2.1** Soweit der Vertrag zwischen dem Bundesverband e.V. als Oberlizenzgeber, und der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH als Oberlizenznehmerin über die Berechtigung zur Nutzung der eingetragenen Marken zur Deutschen Hotelklassifizierung und/oder zur Durchführung von Klassifizierungen durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, durch Aufhebungsvereinbarung oder in anderer Weise endet.

**18.2.2** Soweit der Vertrag zwischen der DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH als Unterlizenzgeberin und der KG als Unterlizenznehmerin über die Berechtigung zur Nutzung der eingetragenen Marken zur Deutschen Hotelklassifizierung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, durch Aufhebungsvereinbarung oder in anderer Weise endet

**18.2.3** Soweit die DEHOGA Deutsche Hotelklassifizierung GmbH insolvent oder durch Gesellschafterbeschluss oder auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen ohne Insolvenz liquidiert wird

**18.2.4** Soweit die KG insolvent oder durch Gesellschafterbeschluss oder auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen ohne Insolvenz liquidiert wird

**18.2.5** Soweit im Wege der Verschmelzung oder einer sonstigen gesetzlichen Vereinigung die KG mit einer anderen DEHOGA Landesgesellschaft oder der Deutsche Hotelklassifizierung GmbH verschmolzen wird

**18.2.6** Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die vertragsgegenständliche Klassifizierungstätigkeit von der KG auf die Deutsche Hotelklassifizierung GmbH, eine andere Landesgesellschaft oder ein sonstiges drittes Unternehmen übertragen wird.

**18.2.7** Das Eintrittsrecht kann nur durch eine DEHOGA Landesgesellschaft ausgeübt werden, wenn sich der Eintrittsgrund durch die Deutsche Hotelklassifizierung GmbH verwirklicht wird.

**18.3** Ein Vertragseintritt nach **Ziff. 18.1** und **Ziff. 18.2** bedarf keiner Zustimmung des KN.

**18.4** Der/die Eintretende tritt in den Vertrag so ein, wie er zum Zeitpunkt der Erklärung nach **Ziff. 18.1** steht und liegt, jedoch mit der Maßgabe, dass der/die Eintretende gegenüber dem KN nur die vertraglichen Verpflichtungen zur Durchführung und Abschluss eines eventuell noch laufenden Klassifizierungsverfahrens und der Gewährung der Nutzungsrechte und entsprechende Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungersatz übernimmt, nicht jedoch für sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des KN, insbesondere auf Schadensersatz, haftet.

**18.5** Der/die Eintretende ist vor und nach Abgabe der Erklärung nach **Ziff. 18.1** berechtigt, den KN und die ihm zuerkannte Klassifizierung, den Betrieb sowie alle für die Klassifizierung relevanten Einrichtungen, Sachverhalte und Daten zu überprüfen. Der KN hat dem/den Eintretenden oder hierzu beauftragte Personen (insbesondere einer hierfür eingesetzten besonderen Klassifizierungskommission) hierzu die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages über das Zutrittsrecht der Klassifizierungskommission den Zutritt zum Betrieb zu gestatten.

## **19. Sonstige Vereinbarungen**

**19.1** Jedwede Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

**19.2** Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies unbeschadet der Regelungen § 306 Abs. 3 BGB, die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht.

Soweit für Rechtsstreitigkeiten über diesen Vertrag oder den Bestimmungen dieses Vertrages nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung begründet ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der KG. Dies gilt auch, soweit in der Schiedsgerichtsordnung in den dort geregelten Sonderfällen die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten ist.